

Forderungspapier des Gendertreff e.V. 2023

Vorwort

Der Gendertreff e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation für Trans*-Menschen, Angehörige und Interessierte. Ziele des Gendertreff e.V. sind die Hilfe zur Selbsthilfe für transidente Menschen und deren Angehörige sowie die Information der Öffentlichkeit über das Thema Transidentität. Dazu betreiben wir unter <https://www.gendertreff.de> eine umfangreiche Internet-Plattform mit einem Blog/Magazin, einem Forum sowie einer Linksammlung und weiteren Informationen. Darüber hinaus betreiben wir in verschiedenen Städten im Bundesgebiet regelmäßig stattfindende Selbsthilfetreffen.

Ziel einer Reform bezüglich der Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrages ist die Abschaffung des TSG als Sondergesetz. Die Bedingungen für Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrages müssen neu definiert werden und in die bestehende Gesetzgebung integriert werden.

Insgesamt ist das Prozedere der Transition sowohl hinsichtlich juristischer als auch medizinischer Aspekte mit der größtmöglichen Rechtssicherheit auszustatten. Insbesondere die von vielen Trans*- und Inter*- Personen benötigte medizinische Versorgung ist inklusive der Kostenübernahme sicherzustellen.

Ziel ist eine rechtssichere, einfache und praktikable Lösung, bei der Trans*- und Inter*- Menschen die für sie individuell angestrebte Lösung hinsichtlich ihres juristischen Status sowie der angestrebten medizinischen Leistungen selbstbestimmt erhalten.

1. Aspekte Recht

1.1. Abschaffung des TSG

Nach Auffassung des Gendertreff bedarf es keines eigenen Sondergesetzes hinsichtlich der Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit. Es bedarf lediglich einer Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Personenstandsgesetzes (PStG). Diese sind jedoch an die Rechtsfortbildung anzupassen und weitgehend zu reformieren.

1.2. Änderung der Vornamen

Eine Vornamensänderung soll durch einen einfachen Verwaltungsakt möglich sein.

Vornamensänderungen ändern das Rechtsverhältnis der eingetragenen Person zu den Eltern nicht. Das heißt u.a., dass die Familien- bzw. Stammbücher der Eltern nicht verändert jedoch ergänzt werden. Enthält das Geburtenregister einen Eintrag zur Vornamensänderung eines Elternteils, soll das Familien- bzw. Stammbuch durch eine Urkunde „zum Eintrag der Vornamensänderung“ ergänzt werden. Gleiches soll mit einer Vornamensänderung eines Kindes dieses Elternteils erfolgen.

Im Familien- bzw. Stammbuch der Kinder sollten die Urkunde/n dahingehend berücksichtigt werden, dass die geänderte/n Eintragung/en dazu führt/führen, dass die

„beglaubigte Abschrift/en aus dem Familienbuch, lediglich die Eintragung nach der Vornamensänderung enthält.

Die Anpassung des Vornamens an das Identitätsgeschlecht ist für die meisten Trans*-Menschen der erste Schritt hin zur vollständigen Transition. Für manche Trans*-Menschen ist darüber hinaus aufgrund ihres individuellen Lebensentwurfs lediglich eine Vornamensänderung ausreichend. Aus einer vereinfachten Anpassung des Namens an das Identitätsgeschlecht resultiert eine einfachere Herbeiführung der Übereinstimmung personenbezogener Dokumente wie z.B. Kreditkarten, Ausweise etc. an das äußere Erscheinungsbild.

Kosten:

Die Kosten eines einfachen Verwaltungsaktes sind niedrig anzusetzen und von der beantragenden Trans*-Person zu tragen.

1.3. Änderung der Geschlechtszugehörigkeit / des Personenstands

Die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit / des Personenstandes soll im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts des Menschen erfolgen.

Personenstandsänderungen ändern das Rechtsverhältnis der eingetragenen Person zu den Eltern nicht. Das heißt u.a., dass die Familien- bzw. Stammbücher der Eltern nicht verändert jedoch ergänzt werden. Enthält das Geburtenregister einen Eintrag zur Personenstandsänderung eines Elternteils, soll das Familien- bzw. Stammbuch durch eine Urkunde „zum Eintrag der Personenstandsänderung“ ergänzt werden. Gleiches soll mit einer Personenstandsänderung eines Kindes dieses Elternteils erfolgen.

Im Familien- bzw. Stammbuch der Kinder sollten die Urkunde/n dahingehend berücksichtigt werden, dass die geänderte/n Eintragung/en dazu führt/führen, dass die „beglaubigte Abschrift/en aus dem Familienbuch, lediglich die Eintragung nach der Personenstandsänderung enthält.

Kosten:

Die Kosten für die Änderung des Geschlechtseintrags, dieses einfachen Verwaltungsaktes, sind niedrig anzusetzen und von der beantragenden Person zu tragen.

1.4. Minderjährige Personen (bis 14 Jahre)

Bei Minderjährigen bis 14 Jahre wird die Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags von den Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter (Vormundschaft) veranlasst. Das Familiengericht soll bei Unstimmigkeiten zwischen Minderjährigen und Erziehungsberechtigten/deren Stellvertreter (Vormundschaft) einen vormundschaftlichen Beschluss erlassen, der dem Kindeswohl dient.

1.5. Minderjährige Personen (ab 14 Jahre)

Bei Minderjährigen ab 14 Jahre gelten die o.g. Regelungen zur Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags ebenso. Der Eintrag wird vom Kind selbst veranlasst und bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche

Vertreter nicht zu, kann das Kind über das Familiengericht die Zustimmung ersetzen lassen, wenn die Änderung des Vornamens und/oder des Geschlechtseintrags nicht dem Kindeswohl widerspricht.

1.6. Personen für die eine rechtliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt eingerichtet wurde

Die o.g. Regelungen können nur dann greifen, wenn die betreffende Person uneingeschränkt geschäftsfähig ist.

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung betreuter Menschen und stellt ihre Wünsche in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns. Der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann.

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich, § 1902 BGB. Für einige seiner Handlungen benötigt er jedoch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. Z.B. bei geschäftsunfähigen oder teilweise geschäftsunfähigen Personen. Diese ist grundsätzlich vorher einzuholen.

Für Personen, für die eine rechtliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt eingerichtet wurde, benötigt der Betreuer für die Vornamens- und/oder Personenstandsänderungen eine solche betreuungsgerichtliche Genehmigung. Die Begutachtung im Genehmigungsverfahren soll prüfen, ob die Vornamens- und/oder Personenstandsänderungen tatsächlich dem Wunsch der betreuten Person entspricht und bei Vorlage eines Einwilligungsvorbehaltes prüfen, ob die betreute Person die möglichen Folgen, Risiken und die Tragweite der Änderung des Vornamens – und/oder Geschlechtseintrags erfassen kann. Das Betreuungsgericht bestellt den Gutachter und wird einen Beschluss bzgl. der Genehmigung zur Änderung des Vornamens- und/oder Geschlechtseintrags erlassen.

Dies bedeutet für diesen besonderen Personenkreis weiterhin eine Begutachtung, die aber dem besonderen Schutzbedürfnis der betreffenden Personen und der haftungsrechtlichen Sicherheit des Betreuers dient. Nur für wenige betreute Personen besteht ein Einwilligungsvorbehalt.

1.7. Diskriminierung und Offenbarungsverbot

Die bestehenden Regelungen bedürfen einer Überarbeitung.

Es soll Rechtssicherheit darüber bestehen, dass

- Die Änderungen in allen amtlichen Dokumenten und Registern eingetragen werden
- Die wichtige Dokumente (Zeugnisse, Ausbildungsurkunden, etc.) geändert werden, soweit dies möglich ist
- Die Verträge (Ehevertrag, Versicherung, Arbeitsvertrag, etc.) geändert werden, ohne inhaltliche Änderung

Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sind nach dem Grundgesetz sowie dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz („Antidiskriminierungsgesetz“) verboten. Ebenso werden Gewalttaten – aus welchen Motiven auch immer – sowohl auf zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Ebene sanktioniert.

Das Thema Transidentität und Intersexualität ist allgemein durch eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit zu flankieren. Vermeintliche Diskriminierungen beruhen häufig auf Unwissenheit. Hier sind unter anderem die Selbsthilfeorganisationen gefordert. Stellen wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes könnten unterstützende Kampagnen initiieren. Insbesondere bedarf es einer umfangreichen Aufklärungs- und Bildungsoffensive, die bereits im Vorschulalter beginnen muss. Dazu müssen geeignete Bildungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Der Gendertreff empfiehlt, dass aufklärende Institutionen der EU, des Bundes, der Länder und der Gemeinden die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch mit den entsprechenden Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen suchen.

2. Aspekte Medizin

Hintergrund

Neben der neuen S3 Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung liegt nun der ICD-11, vor. Im ICD-11 wird nun nicht mehr von Transsexualität, sondern von Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie gesprochen.

Die neue Leitlinie berücksichtigt einen ganz individuellen Weg. Sie berücksichtigt ferner, dass nicht alle Trans*- und Inter*- Menschen zwingend alle möglichen medizinischen Maßnahmen anstreben.

2.1. Geschlechtsinkongruenz

Das Geschlechtsidentitätserleben stimmt nicht mit den Geschlechtsmerkmalen überein aber es besteht kein Leidensdruck. Das bedeutet, dass keine medizinischen Maßnahmen notwendig sind.

2.2. Geschlechtsdysphorie

Das Geschlechtsidentitätserleben stimmt nicht mit den Geschlechtsmerkmalen überein aber es besteht ein Leidensdruck. Das bedeutet, dass medizinische Maßnahmen notwendig sind.

Die Geschlechtsdysphorie (der Leidensdruck) muss diagnostiziert werden, damit die Behandlungskosten (Epilation, Mastektomie, Brustaufbau, GaOP, feminisierende und maskulinisierende OPs etc.) durch das Gesundheitssystem getragen werden.

Medizinische Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, sonst dürfen sie von Leistungserbringern nicht erbracht werden und von Krankenversicherungen nicht bezahlt werden. Im Rahmen dessen darf es keine medizinischen Sonderrechte für Inter*- und

Trans*- Menschen geben, so dass eine medizinische Gleichstellung aller gesetzlich Krankenversicherten, insbesondere von CIS-Menschen, gewährleistet ist.

Zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit empfehlen wir, eine vorgeschaltete Beratungsmöglichkeit zu schaffen. Die Beratung soll nicht verpflichtend eingeführt werden. Die Beratung ist eine zusätzliche Expertise zur Diagnose Geschlechtsdysphorie. Sie soll **vor** der Beantragung von medizinischen Leistungen erfolgen. Die Änderung des Geschlechtseintrags soll ansonsten im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts auch ohne die Beratung erfolgen. Es darf kein Nachteil entstehen, wenn keine Beratung in Anspruch genommen wurde. Die Beratung ist für die zu beratende Person kostenfrei.

Sinn und Zweck dieser Beratung soll sein, dass ein Beratungsschein dokumentiert, dass eine reflektierte Auseinandersetzung mit notwendigen medizinischen Maßnahmen zur Bewältigung der Geschlechtsdysphorie stattgefunden hat. Die Beratung ist ergebnisoffen zu gestalten. Sie behält den reinen Beratungscharakter und stellt keine Begutachtung dar und entscheidet nicht über die Genehmigung medizinischer Maßnahmen. Nach Abschluss der Beratung erhält die zu beratende Person lediglich eine Bescheinigung, dass die Beratung stattgefunden hat.

Die Beratungsstellen sollen anerkannte Stellen sein. Die Beratung soll durch Personen, die durch ihre Ausbildung und berufliche Erfahrung ausreichend qualifiziert sind, stattfinden. Sie muss nicht ausschließlich von psychologisch oder psychotherapeutisch tätigen Personen durchgeführt werden. Hierzu schafft der Bund entsprechende Richtlinien für die Qualifikation der beratenden Personen und die Anerkennung als Beratungsstelle. Sinnvoll ist es, die Anerkennung an das Bundesamt für Familie anzusiedeln. Anerkannte Beratungsstellen sollen Anspruch auf Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben.

Die Beratungsstellen können an bereits bestehende Transberatungsstellen angedockt werden oder von diesen angeboten werden. Die Qualifikation und Förderung der Beratungsstellen ermöglicht die personelle Ausstattung der Beratungsstellen.

Diese Regelung gilt auch für intersexuelle und non-binäre Personen.

Eine medizinische Diagnose darf von den Krankenkassen nicht ignoriert oder in Frage gestellt werden und bildet, unabhängig vom Vorliegen eines Beratungsscheins, die Grundlage zur Durchsetzung entsprechender Leistungsansprüche.

Eine Begutachtung durch den MDK kann nicht ausgeschlossen oder gar verhindert werden. Dabei soll sich der MDK in Einzelfallprüfung nach der neuen S3 Leitlinie richten und den möglichen Ermessensspielraum im Sinne des Selbstbestimmungsrechts nutzen.

Kosten:

Die Kosten der Behandlungen tragen die Krankenkassen aufgrund der medizinischen Diagnostik, ggf. auch der Begutachtung durch den MDK.

2.3. Minderjährige Personen (bis 14 Jahre)

Bei Minderjährigen bis 14 Jahre werden medizinische Maßnahmen in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachärzten von den Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter (Vormundschaft) veranlasst. Das dient nicht nur dem Ziel einer unbelasteten Identitätsfindung und Identitätsentwicklung, sondern soll verhindern, dass die körperlichen Veränderungen in der Pubertät kostspielige medizinischen Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen. Das Familiengericht soll bei Unstimmigkeiten zwischen Minderjährigen und Erziehungsberechtigten/deren Stellvertreter (Vormundschaft) einen vormundschaftlichen Beschluss erlassen, der dem Kindeswohl dient.

2.4. Minderjährige Personen (ab 14 Jahre)

Bei Minderjährigen gelten o.g. Regelungen zur Diagnostik ebenso. Die medizinischen Maßnahmen werden vom Kind selbst beantragt und bedürfen nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, kann das Kind über das Familiengericht die Zustimmung ersetzen lassen, wenn die medizinischen Maßnahmen nicht dem Kindeswohl widersprechen.

2.5. Personen, für die eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabengebiet Gesundheitsfürsorge eingerichtet wurde

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung betreuter Menschen und stellt ihre Wünsche in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns. Der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann.

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich, § 1902 BGB. Für einige seiner Handlungen benötigt er jedoch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung (z.B. Heilbehandlung, § 1904 BGB). Diese ist grundsätzlich vorher einzuholen.

Nachfolgend eine unvollständige Aufstellung der genehmigungspflichtigen Tatbestände:

- Heilbehandlung, § 1904 BGB
- Sterilisation, § 1905 BGB
- Kastration, § 6 Kastrationsgesetz

Die Begutachtung im Genehmigungsverfahren soll prüfen, ob die Maßnahme tatsächlich dem Wunsch der betreuten Person entspricht und ob die medizinische Maßnahme trotz lebensverändernder und u.U. lebensbedrohender Risiken zu vertreten ist. Das Betreuungsgericht bestellt den Gutachter und wird einen Beschluss bzgl. der Genehmigung zur Durchführung medizinischer Maßnahmen erlassen.

Dies bedeutet für diesen besonderen Personenkreis weiterhin eine Begutachtung, die aber dem besonderen Schutzbedürfnis der betreffenden Personen und der haftungsrechtlichen Sicherheit des Betreuers dient.